

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 251 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

BM	EINGEGANGEN	02
OK	2374	
	18. Nov. 2008	03
	Stadtverwaltung Coswig (Anhalt)	
	Fachdienst: Stadtwerte	04
	Besucher-	

Gegen Empfangsbekenntnis

VGem. „Coswig (Anhalt)“
Gemeinde Klieken
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Kommunalaufsicht
Breitscheidstraße 4
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg
Auskunft erteilt: Herr Kelle / Frau Kingal
Zimmer-Nr.: A2-08
☎ 03491 479-215 / 218
Fax: 03491 479-340
eMail: kommunalaufsicht@landkreis.wittenberg.de
E-mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

En-noe vom 09.07.2008

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15.6/Ke/Ki

Datum

14. November 2008

Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Klieken vom 8. Juli 2008

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung **genehmige** ich die vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 3. Juli 2008 und vom Gemeinderat der Gemeinde Klieken am 9. Juni 2008 beschlossene sowie durch die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt) und den Bürgermeister der Gemeinde Klieken am 8. Juli 2008 unterzeichnete und gesiegelte Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Klieken zur Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Klieken in die Stadt Coswig (Anhalt).

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

- § 3 Abs. 2 muss dahingehend geändert werden, dass auf den Ortseingangsschildern unter dem Namen des Ortsteiles und der Stadt Coswig (Anhalt) auch der Landkreis Wittenberg zu stehen hat, - siehe auch VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311, Rn. 5 - da im Erlass des MLV vom 05.10.2007, Az.: 35.2-30052/42III ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- Im § 3 Abs. 3 ist der 1. Satz zu streichen, da Hoheitszeichen nur von Gebietskörperschaften geführt werden können und diese Regelung gegen § 14 GO LSA verstößt.
- Die Festsetzung der Steuersätze im § 6 Abs. 9 ist dahingehend zu ändern, dass die 10-%-Schritte definiert werden, d. h. 10 % des bisherigen Steuersatzes oder in 10er Schritten
- Im § 14 Abs. 4 Satz 2 ist das Wort Zustimmung des Ortschaftsrates durch Anhörung zu ersetzen, da nach § 87 Abs. 1 GO LSA nur eine Anhörung des Ortschaftsrates möglich ist und mit der festgeschriebenen Zustimmung die Kompetenzen des Ortschaftsrates nach § 87 Abs. 2 GO LSA überschritten würden.

Landkreis Wittenberg
Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro:
Mo – Mi 08:30 – 17:00 Uhr
Do 08:30 – 18:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Kreissparkasse Wittenberg
Konto Nr.: 27
BLZ: 805 501 01

Die Gemeinde Klieken hat hierzu einen Beitrittsbeschluss zu fassen. Dieser ist der Kommunalaufsicht vor der Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vorzulegen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt zum **1. März 2009** in Kraft, wenn bis zu diesem Datum die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg erfolgen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Hinweise zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Stadt Coswig (Anhalt):

Die Streichung des 1. Satzes im § 3 Absatz 3 hat keinen Einfluss auf das Recht der Ortschaft Klieken, das Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiterzuführen.

Die Regelungen der §§ 4, 5, 7, 9, 11 und 14, womit sich die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet, Bestand und Betrieb konkret benannter kommunaler Einrichtungen zu gewährleisten bzw. Baumaßnahmen durchzuführen sowie die bestehenden Vereine zu fördern, sind vor dem Hintergrund eines Haushaltsausgleichs der Stadt Coswig (Anhalt) bzw. unter Beachtung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossenen Maßnahmen der Konsolidierung zu sehen, da die Stadt Coswig (Anhalt) die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Klieken übernimmt.

Entsprechend den im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelungen sind die Hauptsatzung sowie die Entschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) anzupassen und als Wirksamkeitsvoraussetzung öffentlich bekannt zu machen.

Bezüglich der im § 6 Abs. 5 aufgenommenen Regelungen zur Übernahme der Entgeltverordnung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Räume wird darauf verwiesen, dass künftig von einer Entgeltordnung statt von einer Entgeltverordnung zu sprechen ist, da Verordnungen nur aufgrund spezieller gesetzlicher Ermächtigungen erlassen werden, was im Falle der Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung kommunaler Einrichtungen nicht zutrifft. Es wäre auch denkbar, dass der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) die Grundzüge der Entgeltordnung per Satzung erlässt und die genaue Ausgestaltung in Punkten wie Entgelthöhe, Entgeltbefreiung und dafür zu erfüllende Tatbestände dann durch den Ortschaftsrat festgelegt werden.

Zur im § 6 Abs. 7 aufgenommenen Regelung hinsichtlich der Festsetzung der Steuersätze wird für die praktische Umsetzung der Hinweis gegeben, noch vor Auflösung der Gemeinde Klieken eine entsprechende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer zu beschließen, welche die Steuersätze für die Zeit bis zum 31.12.2013 sowie die entsprechenden, jeweils stufenweise angehobenen Sätze für die folgenden 5 Jahre beinhaltet.

Nach der Regelung im § 14 Absatz 4 Satz 2 ist ein Trägerwechsel der Kindertagesstätte „Topolino“ nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates Klieken möglich. Entsprechend § 87 Absatz 1 Ziffer 1 GO LSA ist der Ortschaftsrat nur zu hören. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Erhaltung der Kindertagesstätte auch die entsprechenden haushaltswirtschaftlichen Anforderungen an den Haushaltsausgleich umfassen muss.

Hinsichtlich der genannten Hinweise ist eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages nicht erforderlich. Sollen jedoch Hinweise im Gebietsänderungsvertrag berücksichtigt und eine Änderung des Vertrages beschlossen werden, ist der Gebietsänderungsvertrag erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abschließender Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ersucht der Landkreis Wittenberg die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher.


Dannenberg

